

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 23. Juni 1992

112. Stück

- 294.** Verordnung: Studienordnung Petroleum Engineering
295. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Chemie
296. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Ägyptologie
297. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege

294. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für das internationale Studienprogramm Petroleum Engineering (Studienordnung Petroleum Engineering)

Auf Grund des § 13 a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. (1) Das internationale Studienprogramm Petroleum Engineering wird an der Montanuniversität Leoben eingerichtet und ist dort in Zusammenarbeit mit der Colorado School of Mines, Golden, Colorado, USA, durchzuführen.

(2) Das Studium besteht aus einem inländischen und einem ausländischen Teil. Der inländische Studienteil ist an der Montanuniversität Leoben abzulegen. Der ausländische Teil ist an der Colorado School of Mines zu absolvieren und umfaßt mindestens ein Semester.

(3) Das Studium wird als Diplomstudium eingerichtet.

Studiendauer und Studiengliederung

§ 2. Das Studium umfaßt zehn Semester und gliedert sich in drei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt umfaßt fünf Semester, der zweite Studienabschnitt zwei Semester und der dritte Studienabschnitt drei Semester. Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

Ausländischer Studienteil

§ 3. (1) Der ausländische Studienteil ist an der Colorado School of Mines zu absolvieren. Die dort abgelegten und dieser Studienordnung entsprechenden

den Studien und Prüfungen gelten als gleichwertig mit Studien und Prüfungen an österreichischen Universitäten.

(2) Der ausländische Studienteil ist Teil des dritten Studienabschnittes. Er umfaßt mindestens ein Semester. Prüfungen im Umfang von mindestens 12 Wochenstunden sind im Rahmen des ausländischen Studienteiles zu absolvieren.

(3) Insoweit der Montanuniversität Leoben das Vorschlagsrecht für die Vergabe von Studienplätzen an der Colorado School of Mines für den ausländischen Studienteil dieses Studiums zukommt, ist dieses Vorschlagsrecht unter Anwendung von studienspezifischen Leistungskriterien vom Universitätskollegium der Montanuniversität Leoben auszuüben. Die Art und Anzahl dieser ausländischen Studienplätze, für die ein Vorschlagsrecht besteht, ist öffentlich kundzumachen. Dies gilt auch für die Kriterien, nach denen das Vorschlagsrecht ausgeübt wird.

(4) Die Studierenden haben auch während der Absolvierung ihres ausländischen Studienteiles dieses Studium an der Montanuniversität Leoben zu inskribieren.

Erster Studienabschnitt

§ 4. (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den im Abs. 2 genannten Prüfungsfächern im Umfang von insgesamt 110 bis 130 Wochenstunden. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus Freifächern im Umfang von zehn Wochenstunden zu besuchen.

(2) Prüfungsfächer des ersten Studienabschnittes sind mit folgenden Stundenrahmen:

Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden
1. Mathematik und Darstellende Geometrie	15—21
2. Physik und Technische Mechanik	19—27
3. Chemie	10—20
4. Mineralogie und Geologie	17—22
5. Maschinenbau und Elektrotechnik	14—20
6. Wirtschafts- und Betriebswissenschaften	7—12
7. Vorprüfungsfächer zur ersten Diplomprüfung	16—22.

Vorprüfungen zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Vorprüfungen haben der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen zu dienen.

(2) Zur ersten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

1. Einführung in das Montanwesen;
2. Technische, meßtechnische und darstellungstechnische Grundlagen;
3. Grundlagen des numerischen Rechnens und der Datenverarbeitung;
4. Grundzüge der Sozial-, Rechtswissenschaften und des Umweltschutzes.

(3) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 und 5 sind anzuwenden.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 6. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 7 Abs. 2 Z 1) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 7 Abs. 4) setzt die gültige Inskription in den Semestern, in denen die Lehrveranstaltungen laut Studienplan angesetzt sind, und den Abschluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen sowie die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen oder Prüfungsteile nach Maßgabe des Studienplanes voraus.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 2 Z 2 setzt die Zulassung zu einem der beiden Teile der kommissionellen Prüfung voraus:

1. die gültige Inskription in den Semestern, in denen laut Studienplan die die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen angesetzt sind;
2. die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften, Konversatorien und Exkursionen.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die positive

Beurteilung des ersten Teiles dieser Prüfung und die erfolgreiche Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 7. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

1. Mathematik;
2. Physik und Technische Mechanik;
3. Chemie;
4. Mineralogie und Geologie;
5. Maschinenbau und Elektrotechnik;
6. Wirtschafts- und Betriebswissenschaften.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten

1. entweder in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern

2. oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten.

a) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens zwei, höchstens aber drei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Fächer der ersten Diplomprüfung.

b) Meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer oder diejenigen Prüfungsteile, die den im ersten Studienjahr laut Studienplan angesetzten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer oder Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen oder Prüfungsteile, so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer oder Prüfungsteile zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind. Teilprüfungen und Prüfungsteile können frühestens nach Abschluß der ihren Stoff betreffenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden.

(5) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen oder übergeordnete Sachzusammenhänge darzustellen, so ist dies schriftlich durchzuführen. Im Studienplan kann überdies aus pädagogischen Gründen die schriftliche Abhaltung von Prüfungen oder Prüfungsteilen vorgesehen werden.

(6) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des siebenten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 AHStG). Innerhalb der Einrechnungsfrist sind unter Beachtung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 Abs. 3 und § 27 Abs. 2 AHStG) die Absolvierung von Lehrveranstaltungen sowie das Antreten zu Prüfungen des zweiten Studienabschnittes zulässig. Dies kann für bestimmte Fächer im Studienplan auch über die Einrechnungsfrist hinaus gestattet werden, sofern wenigstens ein Großteil der ersten Diplomprüfung bereits abgelegt worden ist.

Zweiter Studienabschnitt

§ 8. (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den im Abs. 2 genannten Prüfungsfächern im Umfang von insgesamt 35 bis 45 Wochenstunden.

(2) Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes sind mit folgenden Stundenrahmen:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
1. Drilling	8—12
2. Petroleum Production	10—15
3. Applied Geophysics	6—10
4. Reservoir Engineering	10—15.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 9. (1) Für die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

1. die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
2. die Inskription der gemäß § 2 vorgesehenen Anzahl von Semestern;
3. die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
4. einen Nachweis über die Absolvierung von mindestens der Hälfte der im Studienplan zur Sicherstellung der Einbindung fachnaher praktischer Erfahrungen vorzusehenden Praxis.

Zweite Diplomprüfung

§ 10. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

1. Drilling;
2. Petroleum Production;
3. Applied Geophysics;
4. Reservoir Engineering.

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist.

1. Der erste Teil ist in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzulegen. Sofern nach Maßgabe des Studienplanes Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden, ist auch die zugehörige Prüfung in englischer Sprache abzulegen.
2. Der zweite Teil ist als kommissionelle mündliche Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 vom gesamten Prüfungssenat in englischer Sprache abzuhalten. Der Kandidat hat bei der kommissionellen Prüfung die Befähigung zur systematischen, die Prüfungsfächer verbindenden Denkweise nachzuweisen.

(3) Für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 und 5 anzuwenden. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

(4) Wenn der zweite Studienabschnitt nicht innerhalb von zwei Semestern durch die Ablegung der zweiten Diplomprüfung vollständig absolviert wurde, ist ein Semester in den dritten Studienabschnitt einzurechnen (§ 20 Abs. 3 AHStG). Innerhalb der Einrechnungsfrist sind unter Beachtung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 Abs. 3 und § 27 Abs. 2 AHStG) die Absolvierung von Lehrveranstaltungen sowie das Antreten zu Prüfungen des dritten Studienabschnittes zulässig. Dies kann für bestimmte Fächer im Studienplan auch über die Einrechnungsfrist hinaus gestattet werden, sofern wenigstens ein Großteil der zweiten Diplomprüfung bereits abgelegt worden ist.

Dritter Studienabschnitt

§ 11. (1) Der dritte Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen zur Vertiefung aus den im Abs. 2 genannten Prüfungsfächern im Umfang von insgesamt 30 bis 35 Wochenstunden. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus Freifächern im Umfang von fünf Wochenstunden zu besuchen.

(2) Prüfungsfächer des dritten Studienabschnittes sind:

1. Drilling;
2. Petroleum Production;
3. Applied Geophysics;
4. Reservoir Engineering.

(3) Die den Prüfungsfächern gemäß Abs. 2 zuzuordnenden Lehrveranstaltungen sind vom Studierenden aus dem Lehrangebot der Montanuniversität Leoben und der Colorado School of Mines im Einvernehmen mit einem fachzuständigen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG und dem Präses der zuständigen Prüfungskommission

auszuwählen. Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 12 Wochenstunden sind im Rahmen des ausländischen Studienteiles an der Colorado School of Mines zu absolvieren.

(4) Bei der Auswahl gemäß Abs. 3 sind nach Maßgabe des Studienplanes Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Wochenstunden aus einem einzigen Prüfungsfach gemäß Abs. 2 zu entnehmen. Dieses Prüfungsfach ist als Schwerpunkt zu bezeichnen. Aus jedem der übrigen Prüfungsfächer gemäß Abs. 2 sind nach Maßgabe des Studienplanes Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von jeweils mindestens 3 Wochenstunden zu absolvieren.

Diplomarbeit

§ 12. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist dem gemäß § 11 Abs. 4 gebildeten Schwerpunkt zu entnehmen.

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 AHSStG auszuwählen. Dem Universitätslehrer, der das Thema vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung nach Rücksprache mit einem fachzuständigen Universitätslehrer der Colorado School of Mines. Er hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der zuständigen Prüfungskommission festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der dritten Diplomprüfung einzureichen.

(4) Die Diplomarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

Zulassung zur dritten Diplomprüfung

§ 13. (1) Für die Zulassung zum ersten Teil der dritten Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der dritten Diplomprüfung setzt voraus:

1. die erfolgreiche Ablegung der ersten und zweiten Diplomprüfung;
2. die Inskription der gemäß § 2 vorgesehenen Zahl von Semestern;
3. die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der dritten Diplomprüfung;
4. einen Nachweis über die vollständige Absolvierung der im Studienplan zur Sicherstellung der Einbindung fachnaher praktischer Erfahrungen vorgesehenen Praxis.

Dritte Diplomprüfung

§ 14. (1) Prüfungsfächer der dritten Diplomprüfung sind:

1. Drilling;
2. Petroleum Production;
3. Applied Geophysics;
4. Reservoir Engineering.

(2) Die dritte Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen jeweils in englischer Sprache abzulegen ist.

1. Der erste Teil ist in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern an der Colorado School of Mines und an der Montanuniversität Leoben abzulegen.
2. Der zweite Teil ist als kommissionelle Prüfung an der Montanuniversität Leoben vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Fächern:
 - a) dem Prüfungsfach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
 - b) einem weiteren Prüfungsfach gemäß Abs. 1 nach Wahl des Kandidaten.

(3) Für den ersten Teil der dritten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 und 5 anzuwenden. Der zweite Teil der dritten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“

§ 15. (1) An die Absolventen des internationalen Studienprogramms Petroleum Engineering wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim zuständigen Organ der Universität anzusuchen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponson in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors durch einen Ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen des internationalen Studienprogramms Petroleum Engineering handelt. Die Colorado School of Mines ist zu benennen.

(5) Absolventen des internationalen Studienprogramms Petroleum Engineering sind zur Erwerbung des Doktorates der montanistischen Wissenschaften auf Grund der Verordnung BGBl. Nr. 144/1971 zuzulassen.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

§ 16. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Die erstmalige Zulassung (Immatrikulation) zu diesem Studium ist nur bis einschließlich zum Wintersemester 1994/95 möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Neuzulassung zu diesem Studium ausgeschlossen, sofern nicht die Geltungsdauer dieses internationalen Studienprogramms durch eine gesonderte Verordnung erstreckt wird. Die Weiterführung dieses Studiums ist für bereits zu diesem Studium zugelassene Studierende zulässig.

(3) Studierende, die dieses Studium nicht bis zum Ablauf des Studienjahres 2001/02 abgeschlossen haben, sind berechtigt, in die Studienrichtung Erdölwesen überzutreten. Die Inskription des internationalen Studienprogramms Petroleum Engineering ist nach Ablauf des Studienjahres 2001/02 unzulässig.

(4) Im Falle des Abs. 3 sind die im internationalen Studienprogramm Petroleum Engineering zurückgelegten Studien zur Gänze auf die Studiendauer der Studienrichtung Erdölwesen anzurechnen und die abgelegten Prüfungen nach Maßgabe des § 21 Abs. 5 AHStG anzuerkennen.

(5) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2002 außer Kraft.

Busek

295. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Chemie geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Chemie, BGBl. Nr. 582/1974, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 355/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 lit. e und f lautet:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
„e) Hilfs- und Ergänzungsfächer:	
1. Organische Chemie	16 — 20
2. Physikalische Chemie	14 — 18
3. Analytische Chemie	4 — 5

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
4. Theoretische Chemie	8 — 10
5. Genetik	2 — 6
f) nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter lit. a bis e genannten Fächern	18 — 24“

2. § 24 lautet:

Übergangsbestimmungen

„§ 24. (1) § 15 Abs. 3 lit. e und f in der Fassung der Novelle 295/1992 tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

(2) Ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des auf Grund der Novelle neu zu erlassenden Studienplanes die erste Diplomprüfung vollständig abgelegt haben, haben das Recht, ihr Studium nach dem bisher geltenden Studienplan zu beenden oder sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen.“

Busek

296. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Ägyptologie geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Ägyptologie, BGBl. Nr. 499/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 lit. c bis e lautet:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
„c) Geschichte Ägyptens einschließlich ägyptischer Archäologie, ägyptischer Kunst und Religion sowie Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens	14

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
d) nach Wahl des ordentlichen Hörers aus den in lit. a bis c genannten Fächern	2
e) nach Wahl des ordentlichen Hörers die Teilnahme an einer Lehrgrabung in Ägypten, an Übungen in ägyptischer Vermessungskunde, ägyptischer Epigraphik oder ägyptischer Museumskunde oder an Kursen in ägyptischer Papyrusrestaurierung oder an gleichwertigen Speziallehrveranstaltungen	8“

2. § 10 lautet:

Übergangsbestimmungen

„§ 10. (1) § 6 Abs. 4 lit. c bis e in der Fassung der Novelle 296/1992 tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

(2) Ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des auf Grund der Novelle neu zu erlassenden Studienplanes ihr Studium begonnen haben, haben das Recht, ihr Studium nach dem bisher geltenden Studienplan zu beenden oder sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen.“

Busek

297. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 369/1991, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege (Studienordnung: Landschaftsplanung und Landschaftspflege), BGBl. Nr. 484/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lit. c lautet:

„c) Chemie;“

2. Im § 6 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „der zuständigen akademischen Behörde“ durch die Wortfolge „des zuständigen Organs der Universität“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur zweiten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- a) Bioklimatologie und Immissionsökologie;
- b) Land- und Forstwirtschaft;
- c) Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen;
- d) Gewässerkundliche Grundlagen;
- e) Vertiefungsprojekte.“

4. § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Der § 4 lit. c, der § 6 Abs. 2, der § 9 Abs. 1 und der § 13 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 297/1992 treten mit 1. Juli 1992 in Kraft.“

Busek